

BUNDESMINISTERIN FÜR SOZIALE SICHERHEIT
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ
Ursula Haubner

XXII. GP.-NR

2655 /AB

2005 -04- 20

zu 2680 /J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

GZ: BMSG-466200/0016-V/6/2005

Wien, 20. APR. 2005

Betreff: Beantwortung der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Petra Bayr und Genossinnen, Nr. 2680/J,

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete, am 21. Februar 2005 eingebrachte schriftliche Anfrage der Abgeordneten Petra Bayr und Genossinnen, Nr. 2680/J, betreffend die Förderung der sogenannten Besuchscafés, wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 8:

Die Besuchsbegleitung wurde vom österreichischen Gesetzgeber mit Art. VI des KindRÄG 2001, BGBl. I Nr. 135/2001, ausgegeben am 29. Dezember 2000, nunmehr § 111 Außerstreitgesetz gesetzlich eingerichtet. Die Frage, welcher Rechtsträger die Besuchsbegleitung einzurichten und die daraus entstehenden Kosten zu tragen hat, ist vom Gesetzgeber zum damaligen Zeitpunkt nicht geklärt worden.

Außerstreitgesetz idF BGBl. I Nr. 111/2003:

Besuchsbegleitung

„§ 111. Wenn es das Wohl des Minderjährigen verlangt, kann das Gericht eine geeignete und dazu bereite Person zur Unterstützung bei der Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr heranziehen

(Besuchsbegleitung). In einem Antrag auf Besuchsbegleitung ist eine geeignete Person oder Stelle (Besuchsbegleiter) namhaft zu machen. Die in Aussicht genommene Person oder Stelle ist am Verfahren zu beteiligen; ihre Aufgaben und Befugnisse hat das Gericht zumindest in den Grundzügen festzulegen. Zwangsmaßnahmen gegen den Besuchsbegleiter sind nicht zulässig.“

Die Erfahrungen seit Inkrafttreten des KindRÄG 2001 zeigten, dass die Besuchsbegleitung

- die von den Jugendwohlfahrtsträgern der Länder eingerichtet werden sollten, in aller Regel für die Eltern mit Kosten von € 10,-- bis € 20,-- je Treffen und Elternteil verbunden war und
- ausschließlich während der Dienstzeiten der MitarbeiterInnen der Jugendämter - etwa die kostenlosen Besuchscafés des Landes Wien von 14 bis 18 Uhr an Wochentagen - durchgeführt werden, ausgenommen die vom Land Tirol geförderten vierzehntägig an Samstagen durchgeführten „Begleiteten Besuchstage“,
- zeitlich lediglich auf ein bis zwei Stunden und 5 bis 7 Treffen beschränkt war, wohingegen Besuchsbegleitungen durch gerichtliche Anordnungen auch länger und häufiger stattfinden können;
- im Burgenland überhaupt nicht durchgeführt wurde,
- insgesamt der Bedarf nicht abgedeckt wurde, und
- daher Kindern das Recht, den von ihnen getrennt lebenden Elternteil regelmäßig zu sehen, durch den Mangel an Angeboten und kinder- und elternfreundlichen Öffnungszeiten der Besuchsbegleitung auf ein befristetes, zeitliches Minimum verkürzt oder aber gänzlich verwehrt war.

Damit das Besuchsrecht des Kindes zum nicht haushaltszugehörigen Elternteil nicht vielfach totes Recht bleibt oder auf ein befristetes, zeitliches Minimum verkürzt wird, das „geschiedene“ Kind sohin sein Besuchsrecht, das nach psychologischen und soziologischen Erkenntnissen für sein psychisches Wohlergehen und seine weitere Entwicklung von besonderer Bedeutung ist, ausüben, und ausreichenden regelmäßigen und stabilen persönlichen Kontakt zu dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, aufrechterhalten kann, fördert das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen seit dem Jahr 2003 die Besuchsbegleitung.

Förderungen werden vom BMSG nicht ausgeschrieben, da das Förderwesen nicht den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes unterliegt.

Das BMSG förderte bislang nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel **auf Antrag** die Besuchsbegleitung **aller** gemeinnützigen Organisationen, die sich um eine solche **beworben** und die erforderlichen Voraussetzungen nach den „Grundsätzen des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz für die Gewährung der Förderung der Besuchsbegleitung GZ 46 6200/1-V/6/03“ erfüllt haben. Diese Grundsätze sind auf der Homepage des BMSG ersichtlich, von dieser downloadbar und werden nachfolgend kurz zusammengefasst.

Diese Voraussetzungen sind die Durchführung

1. der Eingangsphase (die Erörterung des Ziels und der Durchführung und die Vereinbarung der Termine) mit jedem Elternteil getrennt und immer in Abwesenheit des Kindes, und
2. der eigentlichen Besuchsbegleitung
 - an Wochenenden (Samstagen, Sonntagen und Feiertagen),
 - werktags nach 16 Uhr bzw. Freitags nach 14 Uhr, damit berufstätige besuchsberechtigte Elternteile nicht in der Konfliktsituation sind, zwischen ihren Kindern und ihrer Arbeit entscheiden zu müssen,
 - durch Personen, die nachweislich über die für diese Aufgabe notwendigen persönlichen Voraussetzungen und fachlichen Fähigkeiten verfügen (KindergärtnerInnen, LehrerInnen, HortnerInnen, DiplomsozialarbeiterInnen, Familien- und LebensberaterInnen, PsychologInnen und PsychotherapeutInnen, Rainbows-TrainerInnen, MediatorInnen, etc.),
 - in jenen Regionen, in denen kinder- und familienfreundliche Angebote der Besuchsbegleitung fehlen, und
 - prinzipiell kostenlos, bzw. gegen geringfügige freiwillige Kostenbeiträge im Ausmaß von höchstens € 1,50 je Elternteil und Besuchsbegleitung und
 - nach dem Modus, dass im Streit befindliche Elternteile einander nicht sehen, weil die BesuchsbegleiterInnen das Kind übernehmen bzw. wieder übergeben.

Die Förderung der Besuchsbegleitung dient daher in erster Linie weder der Belehrung der Eltern, noch der Schlichtung deren Streitigkeiten, noch der Vermittlung erzieherischen Gedankengutes, sondern der Ermöglichung des Kontaktes zwischen Kind und nicht haushaltszugehörigem Elternteil, wenn „es das Wohl des Kindes verlangt“.

Mein Ressort fördert nach den derzeit geltenden „Grundsätzen“ ausschließlich

1. die Honorare der BesuchsbegleiterInnen je Stunde Besuchsbegleitung (höchstens € 30,--, an Sonntagen € 40,-- je Stunde),
2. allfällig durch die Besuchsbegleitung selbst entstehende Mietkosten, bevorzugt werden jedoch Förderungswerber, die bereits für die Ausübung der Besuchsbegleitung geeignete bzw. adaptierte Räumlichkeiten verwenden, die außerhalb der Betriebszeiten des Besuchscafés von Dritten genutzt werden, und
3. in limitiertem Ausmaß die Öffentlichkeitsarbeit.

Die Förderung des BMSG sichert sohin erstmals den in § 148 Abs. 1 ABGB erstmals ausdrücklich normierten Rechtsanspruch des Kindes, soziale Bindungen und emotionale Beziehungen zu seinem von ihm getrennt lebenden Elternteil aufrecht zu erhalten oder aber diese neu anzubahnen und diese zu den Zeiten und in dem zeitlichen Ausmaß auszuüben, die die Gerichte üblicherweise für die Ausübung des Besuchsrechtes bestimmen.

Wie dem beiliegenden Folder „Besuchscafé“ zweifelsfrei entnommen werden kann, fördert mein Ressort die Besuchsbegleitung gemeinnütziger Organisationen, welche ungeachtet ihrer gesinnungsmäßigen Orientierung in der Lage sind, den Förderungszweck im Interesse der Kinder zu erfüllen. Worin sohin der in der Anfrage geäußerte Verdacht selektiver Finanzierung der Trägerorganisationen bzw. versteckter Parteienfinanzierung begründet sein soll, ist - auch aus obgenannten Gründen - nicht nachzuvollziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Besuchscafé



BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ
Männerpolitische Grundsatzabteilung



Sehr geehrte Damen und Herren!

Als für Familien bundespolitisch Zuständige freue ich mich, Sie über die von meinem Ressort initiierte Besuchsbegleitung, die sogenannten Besuchscafés, informieren zu können. Dabei handelt es sich um professionelle Angebote, die der Aufrechterhaltung des Kontaktes zwischen Kindern und den von ihnen getrennt lebenden Elternteilen dienen.

Bei den angeführten Einrichtungen kann das Besuchsrecht zu sogenannten "Beziehungszeiten", also außerhalb der üblichen Arbeitszeiten, ausgeübt werden.

Ich beabsichtige, diese - vom BMSG geförderten - Besuchscafés weiter auszubauen, damit Eltern ihre Verantwortung auch nach Scheidung oder Trennung wahrnehmen können.

Herzlichst
Ihre

A handwritten signature in cursive script, which appears to read "U. Haubner".

Ursula Haubner
Bundesministerin

Partner können sich trennen, Eltern bleiben sie immer

Prinzipiell ist Scheidung und Trennung sowohl für Frauen und Männer, als auch für deren Kinder ein kritisches Lebensereignis, das nicht nur das psychosoziale Wohlbefinden beeinträchtigt, sondern auch negative Auswirkungen auf die körperliche und seelische Gesundheit der Betroffenen hat.

Nach den Ergebnissen einer repräsentativen Studie des Instituts für Markt- und Sozialanalysen im November 1988 war in 23 % der geschiedenen Ehen die gerichtliche Festsetzung des Besuchsrechtes erforderlich; nur 29% der getrennt lebenden Elternteile pflegen den Kontakt zu ihren Kindern regelmäßig, sodass 71% der Kinder einen Elternteil unregelmäßig oder gar nicht sehen.

Unser Anliegen war und ist es, dieser Entwicklung entgegen zu wirken und Maßnahmen zu setzen, damit wieder mehr Kinder trotz Scheidung oder Trennung regelmäßig Kontakt zu ihren getrennt lebenden Eltern haben.

Der 2001 erfolgten Gesetzesänderung (KindRÄG 2001) liegt daher eine grundsätzlich neue Sicht des Besuchsrechts zu Grunde.

Das Besuchsrecht wird nunmehr primär als Recht des Kindes unter Berücksichtigung der eminenten Bedeutung der Aufrechterhaltung ausreichender persönlicher Kontakte zwischen dem Kind und dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, für seine weitere Entwicklung und Persönlichkeits- und Charakterbildung, gesehen.

Wenn der mit der Obsorge betraute Elternteil ohne gerechtfertigten Grund den persönlichen Verkehr des Kindes mit dem anderen Elternteil verhindert oder aber vereitelt, haben daher **die Gerichte die Möglichkeit, Besuchsbegleitung auf Antrag oder aber von Amts wegen anzuordnen.**

Für die Besuchsbegleitung ist aus rechtlicher Sicht eine neutrale dritte Person erforderlich, die über eine entsprechende fachliche Eignung verfügt und in deren Gegenwart das Besuchsrecht ausgeübt wird. Dafür geeignete Personen stehen in den Besuchscafés zur Verfügung.

Besuchscafé

Die vom Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz geförderten Besuchsbegleitungen finden an Werktagen in den Abendstunden, sowie an Samstagen und Sonntagen statt. Diese Besuchsbegleitung steht allen Interessierten gegen einen Unkostenbeitrag von höchstens € 1,50 pro Besuchsbegleitung zur Verfügung.

Die Besuchsbegleitung dient der Neu- oder Wiederanbahnung des persönlichen Kontakts zwischen nichterziehendem Elternteil und Minderjährigem. In bestimmten Fällen kann die Besuchsbegleitung aber auch über eine angemessene Übergangszeit hinaus zu einer Art Dauer-einrichtung für die laufende Besuchsabwicklung werden (z.B. bei besonders konfliktgeschädigten Eltern-Kind-Verhältnissen).

**Was muss ich tun, um für mein Kind
die geförderte Besuchsbegleitung zu
erlangen?**

Um für Ihr Kind, das nicht bei Ihnen wohnt, Besuchsbegleitung zu erhalten, müssen Sie folgende Schritte setzen:

- Sie stellen bei dem für Ihr Kind örtlich zuständigen Bezirksgericht den Antrag auf Besuchsbegleitung gemäß § 111 Außerstreitgesetz (AußStrG) und
- nennen zugleich eine geeignete und hiezu bereite Person zur Unterstützung bei der Ausübung des Besuchsrechts.

Ihr Antrag auf Besuchsbegleitung ist vom zuständigen Bezirksgericht zu bewilligen, wenn die Besuchsbegleitung dem Wohl Ihres Kindes dient.

- **Die vom Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, Abteilung V/6, geförderten Besuchscafés können Sie auch ohne gerichtliche Zuweisung in Anspruch nehmen.**

Besuchscafé

Derzeit werden folgende Besuchscafés vom BMSG, Abt. VI/6 gefördert:

im Burgenland:

Burgenländischer Familienbund

- 7000 Eisenstadt, Lionsplatz 1 und
 - 7423 Pinkafeld, Hauptplatz 1,
- Tel.: 0664/18 15 210 und 0650/940 3666
an Freitagen ab 16.00 Uhr; Samstag und Sonntag vormittags

Freiheitlicher Familienverband Österreich

- 7000 Eisenstadt, Ruster Straße 70b,
Tel.: 0699/101 93 883
wöchentlich montags bis donnerstags von 17,00 - 20,00 Uhr und
samstags von 10 bis 17 Uhr

in Kärnten:

Der Mediator. Die Mediatorin. Krasser/Amann OEG

- 9020 Klagenfurt, Viktringer Ring 1b und
 - 9100 Völkermarkt, Herzog-Bernhard-Platz 11
- Tel.: 0676/ 510 67 64 und 0676/ 510 67 74
samstags von 9.00 bis 17.00 Uhr

in Niederösterreich:

Diözese Sankt Pölten. Pastoralamt. Beratungszentrum „Rat und Hilfe“

- 3300 Amstetten, Preinsbacherstrasse 12,
 - 3500 Krems, Edmund-Hofbauer-Straße 22,
 - 3100 St. Pölten, Heitzlergasse 2,
 - 3910 Zwettl, Schulgasse 26,
 - 3390 Melk, Sterngasse 4,
- Tel.: 02742/35 35 10-35
an Samstagen, vierzehntägig,

Niederösterreichisches Hilfswerk

Zentrum für Beratung & Begleitung

- 2100 Korneuburg, Kreuzensteinerstraße 18-22,
 - 2230 Gänserndorf, Hans Kudlichgasse 11,
 - 2500 Baden, Helenenstr. 5,
 - 2340 Mödling, Neusiedlerstr. 1 und
 - 2700 Wiener Neustadt, Gröhmühlgasse 32,
- Tel.: 02742/249-0
an Wochentagen ab 16 Uhr und an Samstagen ganztägig

Besuchscafé

in Oberösterreich:**Eltern-Kind-Zentrum Klein & GROSS**

4600 Wels, Salzburgerstrasse 57,

Tel.: 07242/55 0 91

freitags von 16 bis 19 Uhr und samstags 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr

Eltern-Kind-Zentrum Bärentreff

4400 Steyr, Promenade 8,

Tel.: 07252/48426

an Samstagen ganztägig

Hilfe für Kinder und Eltern

4020 Linz, Starhembergstraße 11,

Tel.: 0732/77 7004 und 0699/17 47 10 47

freitags von 15.00 bis 19.00 Uhr und samstags von 8.00 bis 13.00 Uhr

Oberösterreichischer Familienbund

4020 Linz, Schillerstraße 53,

Tel.: 0732/75 58 27

Montag bis Freitag von 16.00 bis 19.00 Uhr und samstags ganztägig

Familienakademie der Oberösterreichischen Kinderfreunde**"Kinderschutzzentrum Känguru",**

4820 Bad Ischl, Kreuzplatz 7,

Tel.: 06132/28290

Dienstag und Mittwoch von 17 bis 19 Uhr, samstags von 10 bis 12 und 14 bis 16 Uhr

in Salzburg:**Dialog für Kinder Österreich****"Besuchscafé Sabunari" im Café-Restaurant, Pressezentrum****der Salzburger Nachrichten, 4. Stock,**

5020 Salzburg, Karolingerstraße 40,

Tel.: 0064/43 21 617, 0664/59 00 665 und 0664/25 54 177

samstags von 10 bis 17 Uhr

in der Steiermark:**SpielRaum - Professionelle Besuchsbegleitung**

8020 Graz, Alte Poststrasse 161,

Tel.: 0676/722 51 52

wöchentlich, mittwochs von 16 bis 20,

freitags von 14 bis 18 und samstags von 9 bis 17 Uhr,

in Tirol:**Österreichische Kinderfreunde, Landesorganisation Tirol****"Kinder Kultur- und Kreativzentrum KRAKADAU"**

6020 Innsbruck, Ingenieur Etzelstraße 138,

Tel.: 0664/84 90 579

wochentags ab 16 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen

Besuchscafé

in Vorarlberg:**Vorarlberger Kinderdorf**

- 6900 Bregenz, Mehrerauerstraße 11,
 - 6800 Feldkirch, Schießstätte 14,
- Tel.: 05574/4992
montags bis donnerstags ab 16 Uhr, freitags ab 14 Uhr,
samstags und sonntags ganztägig

in Wien:**Auszeit**

1090 Wien, Berggasse 32/4,
Tel.: 01/968 96 51 und 0699/12 37 26 02
an Werktagen nach 16 Uhr und an Samstagen und Sonntagen ganztägig

Freiheitlicher Familienverband Österreich

1080 Wien, Blindengasse 6,
Tel.: 0699/ 104 60 455
montags bis donnerstags von 17,00 - 20,00 Uhr und samstags von 10 bis 17 Uhr

Institut für Ehe und Familie

1010 Wien, Spiegelgasse 3/8,
Tel.: 01/51 552-3650
an Wochentagen ab 16.00 Uhr und samstags

Wiener Familienbund

1070 Wien, Neubaugasse 66/2/11 und
1080 Wien, Kochgasse 7/Mölkergasse 1,
Tel.: 01/52 68 219
montags bis donnerstags ab 16,00 Uhr, freitags ab 14,00 Uhr,
Samstagen und Sonntagen ganztägig

Weitere Informationen:

Folgende Studien können kostenlos über unser Bestellservice
angefordert werden:

- Vaterentbehmung. Eine Literaturanalyse.
Herausgeber: BMSG - Wien 2003
- Scheidungsfolgen für Männer. Juristische, psychische und wirtschaftliche
Implikationen
Herausgeber: BMSG - Wien 2003

Diese beiden Studien bilden die wissenschaftliche Grundlage und Begründung der
Förderung der Besuchsbegleitung.

Besuchsbegleitung

**Bestellservice: Tel.: 0800-20 20 74,
via Internet: www.bmsg.gv.at**

**Bundesministerium für soziale Sicherheit,
Generationen und Konsumentenschutz
Männerpolitische Grundsatzabteilung
Sektion V, Abteilung 6
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien**

**Impressum:
Bundesministerium für soziale Sicherheit,
Generationen und Konsumentenschutz
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien**



**BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ
Männerpolitische Grundsatzabteilung**